

Vertragsbestandteil T 61.3
DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011
(DTV-Güter 2000/2011)
Isotopenklausel – AL-Fassung Januar 2012

1 Umfang der Versicherung

In Abänderung von Ziffer 2.4.1.5 der DTV-Güter 2000/2011 sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereitgestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

2 Ausschlüsse

Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.4, 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000/2011 bleiben unberührt.